

Grundstückgewinnsteuer – JA, aber fair!

Kantonale Volksinitiative für eine gerechte Grundstückgewinnsteuer

(vom 27. April 2009)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

nach Prüfung der am 30. März 2009 in erster und am 23. April 2009 letztmals in überarbeiteter Fassung unter dem Titel «Grundstückgewinnsteuer – JA, aber fair! Kantonale Volksinitiative für eine gerechte Grundstückgewinnsteuer» zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenliste für eine kantonale Volksinitiative und gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR),

verfügt:

I. Der Titel und die Begründung der als ausgearbeiteter Entwurf abgefassten Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenliste entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Hans Egloff, Aesch; Albert Leiser, Zürich; Kurt Bosshard, Uster; Markus Dudler, Erlenbach; Willy Haderer, Unterengstringen; Rudolf Hatt, Richterswil; Rolf Hegetschweiler, Ottenbach; Markus Hutter, Winterthur; Martin Loosli, Pfungen; Robert Marty, Affoltern a. A.; Hans Rutschmann, Rafz; Ernst Schibli, Otelfingen; Annelies Schneider-Schatz, Bäretswil (Adetswil); Dr. Christian Steinmann, Küsnacht; Dora Vogt, Wädenswil.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 15. Mai 2009, Textteil.

Direktion der Justiz und des Innern
Notter

Anhang

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

Grundstückgewinnsteuer – JA, aber fair!
Kantonale Volksinitiative für eine gerechte Grundstückgewinnsteuer

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

V. Steuersätze

§ 225. Die Grundstückgewinnsteuer beträgt:

Abs. 1 unverändert.

² Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer erhöht sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer

von weniger als 1 Jahr um 25 Prozent,

von weniger als 2 Jahren um 10 Prozent.

³ Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von

vollen 5 Jahren um	5%
vollen 6 Jahren um	11%
vollen 7 Jahren um	17%
vollen 8 Jahren um	23%
vollen 9 Jahren um	29%
vollen 10 Jahren um	35%
vollen 11 Jahren um	41%
vollen 12 Jahren um	47%
vollen 13 Jahren um	53%
vollen 14 Jahren um	59%
vollen 15 Jahren um	65%
vollen 16 Jahren um	71%
vollen 17 Jahren um	77%
vollen 18 Jahren um	83%
vollen 19 Jahren um	89%
vollen 20 Jahren um	95%

⁴ Grundstückgewinne unter Fr. 5000 werden nicht besteuert.

⁵ Ab einer anrechenbaren Besitzesdauer von vollen 21 Jahren wird keine Grundstückgewinnsteuer mehr erhoben.